S a t z u n g

der Stadt Münster zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm / nördlich Haurottheide

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.10.2007 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm / nördlich Haurottheide entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz

Flur 20

Teile der Flurstücke 81, 364

Flur 21

Flurstücke 155, 261, 262, 264 – 269, Teil des Flurstücks 263

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt.

Bauvorhaben sind mit einer mindestens dreireihigen Pflanzung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zur freien Landschaft hin einzugrünen.

Nähere Einzelheiten sind aus der anliegenden Planzeichnung ersichtlich.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.